



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. April 2026

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>80 27. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Issum (Änderung von AFA in ASB und ASB-Z) S. 117</p> <p>81 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - D24 (Markus Lenz) S. 120</p> <p>82 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - W12 (Uwe Heinbach) S. 120</p>	<p>83 Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH S. 120</p> <p>84 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld S. 121</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>85 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette S. 122</p> <p>86 Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 122</p>
--	--

Beilage zu Ziffer 80: Karte - 27. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Issum (Änderung von AFA in ASB und ASB-Z)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

80 27. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Issum (Änderung von AFA in ASB und ASB-Z)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-27. RPÄ

Düsseldorf, den 20. März 2026

27. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Issum (Änderung von AFA in ASB und ASB-Z)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 105. Sitzung am 19. März 2026 unter TOP 7 die Aufstellung der 27. Änderung des Regionalplans

Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Issum beschlossen.

Anlass für diese Regionalplanänderung ist es, einen neuen Standort für den Bau einer Grundschule in der Ortslage Sevelen planungsrechtlich zu ermöglichen. Im Zuge dessen ist die städtebauliche Umplanung und Sicherung des bestehenden Freizeitstandorts erforderlich.

Die Gemeinde Issum beabsichtigt, im Ortsteil Sevelen eine neue Grundschule zu errichten. Eine solche Einrichtung besteht dort bislang nicht. Zugleich sind die beiden Grundschulen in der Hauptortslage Issum stark sanierungsbedürftig. Sie müssen barrierefrei ausgebaut und hinsichtlich des Brandschutzes an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Diese Ausgangslage soll genutzt werden, um eine der beiden bestehenden Grundschulen aus der Hauptortslage Issum nach Sevelen zu verlagern. Dadurch wird eine ausgewogenere räumliche Verteilung der Bildungsinfrastruktur erreicht, der Schülerbusverkehr reduziert und während der

Umbauphase ein störungsfreier Schulbetrieb ermöglicht.

Als geeigneten Standort für den Schulneubau hat die Gemeinde Issum die Flächen des ursprünglich geplanten Tagungshotels mit freizeitorientierten Anlagen am südwestlichen Rand des Sport- und Freizeitentrums Sevelen identifiziert. Diese sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als „Sonstiges Sondergebiet Nr. 11.6“ dargestellt und befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Nach Prüfung weiterer potenzieller Schulstandorte innerhalb des ASB Sevelen stellte die Gemeindeverwaltung fest, dass der beschriebene Bereich aufgrund seiner Flächengröße und Verfügbarkeit die höchste Eignung aufweist.

Mit dieser Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung geschaffen werden, indem der Bereich des geplanten Schulstandorts als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) festgelegt wird. Derzeit ist er im RPD als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) festgelegt.

Ergänzt wird die geplante Regionalplanänderung durch folgende geänderte regionalplanerische Festlegungen:

Das nordöstlich an den neuen ASB angrenzende Sport- und Freizeitzentrum Sevelen ist bislang im RPD als AFA festgelegt und soll künftig als „ASB für zweckgebundene Nutzungen“ (ASB-Z) festgelegt werden. Die Abgrenzung folgt dem baulichen und rechtlichen Bestand und schließt auch die randlich gelegenen Nutzungen des Reitstalls und des Schießstands mit ein. Ziel dieser neuen Festlegung ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Anlagen (z. B. Schießstand, Reitsportanlage, Sportplätze, Schwimmbad) sowie die Gewährleistung einer geordneten räumlichen Entwicklung.

Gleiches gilt für das südöstlich der L 476 gelegene Wohngebiet an der Friedensstraße. Auch hier soll der bestehende bauliche Bestand, der derzeit als AFA festgelegt ist, als ASB festgelegt werden, um eine planungsrechtliche Bestandssicherung und geordnete räumliche Entwicklung zu gewährleisten. Die südliche Abgrenzung des ASB ergibt sich aus dem bereits festgelegten „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE), der die ökologisch bedeutende Freiraumverbindung entlang des Sevelener Landwehrbachs sichert, der als Biotopverbundfläche eine besondere Bedeutung zukommt.

Darüber hinaus werden das nordwestlich an die Ortslage Sevelen angrenzende Gewerbegebiet Vorst (nicht störende Nutzungen) sowie die Bebauung südlich des Vorster Heidweges in diese

Regionalplanänderung einbezogen. Hier wird im Rahmen der Bestandsnachzeichnung der bestehende AFA als ASB festgelegt. Dies dient der Sicherung und geordneten Entwicklung des bestehenden Nutzungsbestands. Eine zukünftige Nutzungsverdichtung ist grundsätzlich möglich. Die nördliche Abgrenzung des ASB berücksichtigt dabei den dort festgelegten BSLE, der die Freiraumverbindung entlang des Sevelener Landwehrbachs sichert. Der Landschaftsplan Kleve setzt hier das Landschaftsschutzgebiet „Gelderner und Sevelener Heide“ fest. Im Westen endet die ASB-Festlegung an der L 362, der eine raumordnerische Raumgrenzenfunktion zukommt. Insgesamt umfasst der Änderungsbereich rund 42 ha. Die westliche Erweiterung des ASB Sevelen im Gewerbegebiet Vorst umfasst 11,3 ha. Die regionalplanerische Nachzeichnung des Sport- und Freizeitentrums als ASB-Z erstreckt sich über 18,1 ha, die Bestandssicherung des Wohngebiets südöstlich der L 476 über 10 ha. Der östliche Teil der ASB-Neufestlegung im Bereich des Schulneubaus weist eine Flächengröße von 2,8 ha auf. Hier besteht zwar eine Darstellung als Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan, jedoch kein baulicher Bestand. Somit wird lediglich für den Neubau der Schule eine bislang unbebaute Freifläche von etwa 2,8 ha durch den ASB überplant.

Im RPD sind alle dargestellten Teilbereiche derzeit durchgängig als AFA ohne weitere überlagernde Funktionen festgelegt. Aufgrund der Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (Ziele 2-3, 6.1-1 ff.) sowie der regionalplanerischen Vorgaben des RPD (Kapitel 3.1.1, Ziel 1; Kapitel 3.1.2, Ziel 2) ist eine Siedlungsentwicklung im Planbereich bislang nicht vorgesehen. Daher sollen die betroffenen Flächen künftig als ASB beziehungsweise in einem Teilbereich als ASB-Z festgelegt werden.

Die geplanten zeichnerischen Änderungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

siehe Beilage zu Ziffer 80

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des (geänderten) Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den

vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichts oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 ROG beteiligt die planändernde Stelle die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig; sie gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und – im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung – zum Umweltbericht. Dazu sind die vorgenannten sowie weitere nach Einschätzung der planändernden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 17. April bis einschließlich zum 18. Mai 2026 (Veröffentlichungsfrist)

online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://url.nrw/rpd>

unter dem Titel

27. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Issum

eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist in Papierform in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) eingesehen werden. Hierzu wird um eine

telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an

Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

gebeten.

Zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ oder per E-Mail an

Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

elektronisch übermittelt werden.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden – entweder vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf), per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder per Telefax (0211 475-2982). Eine Eingangsbestätigung wird nicht erteilt.

Darüber hinaus können Stellungnahmen in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) zur Niederschrift erklärt werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an

Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

gebeten.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ erfolgen. Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) werden gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://url.nrw/rpdds>

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und

Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung berücksichtigt. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 117

81 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - D24 (Markus Lenz)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D24

Düsseldorf, den 20. März 2026

Mit Wirkung zum 23.03.2026 wurde Herr Markus Lenz zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Düsseldorf 24 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 120

82 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - W12 (Uwe Heinbach)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-W12

Düsseldorf, den 19. März 2026

Mit Wirkung zum 01.10.2026 wurde Herr Uwe Heinbach für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 in Wuppertal bestellt. Der Kehrbezirk Wuppertal 12 umfasst in Wuppertal Unterbarmen-Loh und Unterbarmen-Rott.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 120

83 Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0303469-N100-A23a-1/26

Düsseldorf, den 19. März 2026

Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH

Anzeige der Air Liquide Deutschland GmbH nach § 23 a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Abfüllanlage

Die Air Liquide Deutschland GmbH betreibt auf dem Betriebsgrundstück an der Bataverstraße 47 in 47809 Krefeld ein Spezialgaswerk mit insgesamt vier genehmigungsbedürftigen und diversen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Immissionsschutzrechtes. Bei der durch diese vorgelegte Anzeige zu ändernden Abfüllanlage handelt es sich um eine nach § 22 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Aufgrund des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV vor.

Die anzeigegegenständliche Abfüllanlage dient vornehmlich der Gasabfüllung in Druckgasflaschen aus Versorgungssystemen von Rohgasen als Ausgangsstoffe für die Spezialgasgemische. Diese Rohgase werden entweder aus Flaschen oder Bündeln über Rohmaterialtafeln den Abfüllständen zugeführt oder über Ringleitungen zur Verfügung gestellt. Zwei Füllstände sollen nun durch insgesamt zwei moderne FloxFill-Füllstände ersetzt werden, die jeweils am Füllrechen mit einer Schnellschlussarmatur und einem Handventil ausgestattet sind. Mit diesen FloxFill-Füllständen können jeweils bis zu 8 Flaschen gleichzeitig mit dem jeweils selben Gasgemisch gefüllt werden. Eine Kapazitätserhöhung erfolgt dadurch jedoch nicht. Die an den FloxFill-Füllständen möglichen abzufüllenden Stoffe sind in den Anzeigeunterlagen einzeln aufgeführt.

Gemäß § 23 a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Den Anzeigeunterlagen wurde in diesem Zusammenhang das Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände im Sinne des § 3 Abs. 5 c BImSchG für die geplante Abfüllanlage für Spezialgase der Air Liquide Deutschland GmbH am Standort in Gellep beigefügt, ergänzt durch die Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb von FloxFill-Füllständen am Standort Krefeld-Gellep (jeweils erstellt von einer § 29 a BImSchG-Sachverständigen der Firma CSE-Engineering Services GmbH). Für die betrachteten Szenarien wurde am FloxFill-Füllstand jeweils die Stofffreisetzung eines gesamten Flascheninhaltes (maximales Flaschenvolumen ist 50 l) angenommen, der aufgrund einer Leckage freigesetzt wird. Das Überströmen aus mehreren Flaschen im Leckagefall wird mittels Schnellschlussarmatur (Hand-ventil als Redundanz) wirksam verhindert. Laut Betreiberangaben ist zudem in den Betriebsvorschriften des FloxFill-Füllstandes vor Befüllen der Gasflaschen und vor Zudosieren von Komponenten jeweils ein Druck- und Vakuumhaltetest des Füllrechens vorgesehen. Eine Gasabfüllung erfolgt nur, wenn die Prüfung keinen Rückschluss auf Undichtigkeiten zulässt. Bei der Befüllung toxischer Gase ist zusätzlich eine unabhängige Schnellschlussarmatur vorhanden, die ein Nachströmen von Gas aus der Einsatzstoffflasche verhindert. Damit ist der innere Gasverteiler ausreichend gegen nachströmendes Gas aus der Versorgungsleitung abgesichert. Die erhaltenen Ergebnisse hinsichtlich der Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände unterschreiten den als angemessen betrachteten Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches von 700 m. Diesem Szenario liegt eine Freisetzung von Arsenwasserstoff aus einer mit 45 kg Arsenwasserstoff gefüllten Flasche zu Grunde. Entsprechend wird der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten bzw. räumlich noch weiter unterschritten.

Voraussetzung für das Vorliegen einer erheblichen Gefahrenerhöhung ist, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 (5 d) BImSchG durch das maßgebliche Szenario des Vorhabens (hier: Freisetzung von Schwefeldioxid und Acetylen) betroffen sein können. Diese Betroffenheit ist im Status Quo durch das o. g. Freisetzungsszenario von Arsenwasserstoff gegeben, da sich das Schutzobjekt „Crefelder Yachtclub e. V.“ mit einem Abstand von 500 m zur Anlage der Air Liquide, bereits innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des bestehenden Betriebsbereiches der Anlagenbetreiberin befindet. Aufgrund der o.g. Ergebnisse für den vorhabenbedingten angemessenen Sicherheitsabstand von maximal 366 m wird das v. g. Schutzobjekt jedoch nicht von den für das Vorhaben angenommenen Szenarien tangiert. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist demnach nicht gegeben.

Es ist festzustellen, dass die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG

aufgrund der v. g. Ausführungen nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. Dr. Jörg Lauterbach

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 120

84 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0071-A15-0036/26

Düsseldorf, den 24. März 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des MDI-Betriebs durch Aktualisierung des Schutzkonzepts

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Diphenylmethandiisocyanat, dessen Isomeren und Homologen sowie konzentrierter Salzsäure (MDI-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im MDI-Betrieb werden Stoffe in relevantem Umfang gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage insgesamt sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Aktualisierung des Schutzkonzepts. Die dem Sicherheitsbericht zugrundeliegenden Schutzkonzepte für die einzelnen Verfahrensstufen werden regelmäßig wiederkehrend revalidiert. Die sich daraus ableitenden Maßnahmen für einzelne Verfahrensstufen werden vorliegend zur Anzeige gebracht.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt neben einem Auszug aus der aktuellen Gefahrendiskussion eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Gutachterlich bestätigt wird zudem, dass die angezeigten Maßnahmen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 121

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

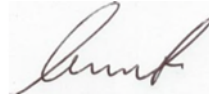
85 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 16.04.2026, 11.00 Uhr, findet im Wachten-donker Hot_Kempener Str. 1, 47669 Wachten-donk die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
3. Wildnisentwicklungsgebiet im Kreis Heinsberg und im Kreis Viersen
4. Naturparkplan
5. Bericht des Verbandsvorstehers
6. Mitteilungen und Anfragen



41849 Wassenberg, den 19. März 2026

gez. Dirk Schulze
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 122

86 Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz

Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Herr Max Bröcker ist am 18.01.2026 verstorben und damit aus der 15. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Bernhard Schneider als Ersatzbewerber am 05.03.2026 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 16. März 2026



Garrelt Duin
-Wahlleiter-
Regionaldirektor
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 122



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de